



## Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.02.2020 der am 27.11.2019 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Städte und Gemeinden des Landkreises Emmendingen über die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachteraussschussverordnung und

2. die am 27. November 2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte und Gemeinden des Landkreises Emmendingen über die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Gutachteraussschussverordnung werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

**Denzlingen**  
gez., Markus Hollemann  
Bürgermeister



Unsere Service-Seiten für Kunden und Leser:

[www.wzo.de](http://www.wzo.de)

Fortsetzung Amtsblatt auf Seite 6



## Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

### Genehmigung

Die am 27.11.2019 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Gemeinde Denzlingen, der Gemeinde Vörstetten, der Gemeinde Reute, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen, der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, der Stadt Endingen am Kaiserstuhl, der Gemeinde Forchheim, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Bahlingen, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Winden im Elztal, der Gemeinde Biederbach sowie der Stadt Elzach zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 S. 1 GuAVO und Bildung des gemeinsamen Gutachteraussschusses im Landkreis Emmendingen gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 GuAVO in Verbindung mit § 25 GKZ wird gemäß § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

79098 Freiburg i. Br., den 18. Februar 2020  
Regierungspräsidium Freiburg

Janna Peters



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachteraussschussverordnung zwischen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Teningen, der Gemeinde Freiamt, der Gemeinde Malterdingen, der Gemeinde Sexau, der Gemeinde Denzlingen, der Gemeinde Vörstetten, der Gemeinde Reute, der Stadt Herbolzheim, der Stadt Kenzingen, der Gemeinde Rheinhausen, der Gemeinde Weisweil, der Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl, der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, der Stadt Endingen am Kaiserstuhl, der Gemeinde Forchheim, der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl, der Gemeinde Bahlingen, der Stadt Waldkirch, der Gemeinde Gutach im Breisgau, der Gemeinde Simonswald, der Gemeinde Winden im Elztal, der Gemeinde Biederbach und der Stadt Elzach zur Bildung eines gemeinsamen Gutachteraussschusses im Landkreis Emmendingen**

### Präambel

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachteraussschüsse wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachteraussschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachteraussschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Emmendingen und die Städte/Gemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Denzlingen, Vörstetten, Reute, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Simonswald, Winden im Elztal, Biederbach und Elzach (nachstehend auch „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gern. §§ 1, 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- Die Mitgliedsgemeinden Teningen, Freiamt, Malterdingen, Sexau, Denzlingen, Vörstetten, Reute, Herbolzheim, Kenzingen, Rheinhausen, Weisweil, Wyhl am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Endingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Bahlingen am Kaiserstuhl, Waldkirch, Gutach im Breisgau, Simonswald, Winden im Elztal, Biederbach und Elzach übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Emmendingen. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Emmendingen über. Die Stadt Emmendingen ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Emmendingen ein gemeinsamer Gutachteraussschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachteraussschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachteraussschuss im Landkreis Emmendingen“.
- Die Stadt Emmendingen kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.
- Die Mitgliedsgemeinden sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Gemeinden erweitert werden kann, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und zu einer der unterzeichnenden Gemeinden benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

### § 2 Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachteraussschusses und Bestellung der Gutachter

- Der gemeinsame Gutachteraussschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung ein Mitglied pro angefangene 5.000 Einwohner, mindestens aber zwei Mitglieder in den gemeinsamen Gutachteraussschuss im Landkreis Emmendingen - nachstehend Gutachteraussschuss genannt - vorschlagen. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO).
- Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachteraussschusses werden nach den Vorschlägen i. S. d. Absatz 2 vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

- Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- Bei Tätigkeiten des Gutachteraussschusses in den Mitgliedsgemeinden sollen vorrangig Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden eingesetzt werden.
- Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte sollen alle Gutachterinnen und Gutachter eingeladen werden. Die Geschäftsstelle soll die Entwürfe zu den Bodenrichtwerten mit den Mitgliedern aus den Mitgliedsgemeinden vorbesprechen.

### § 3 Geschäftsstelle und Ausstattung

- Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachteraussschusses Emmendingen - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Emmendingen eingerichtet. Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Emmendingen zur Verfügung gestellt.
- Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Emmendingen.
- Die Personalausstattung wird jährlich überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden den Mitgliedsgemeinden mit dem jährlichen Geschäftsbericht vorgelegt. Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.
- Sofern und soweit sich Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorfällen ergeben, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den jeweils zuständigen Gutachteraussschuss bearbeitet wurden und auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zurückzuführen sind, stellen die Mitgliedsgemeinden die Stadt Emmendingen im Innenverhältnis von Schadensersatzansprüchen frei und übernehmen im Innenverhältnis die Haftung für diese Ansprüche.

### § 4 Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- Die Stadt Emmendingen kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Emmendingen und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachteraussschuss (Gutachteraussschussgebührensatzung) und
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- Die Gebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Emmendingen beschlossen.
- Die Stadt Emmendingen kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
- Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachteraussschussgebührensatzungen sowie die das Gutachteraussschusswesen betreffenden Regelungen in ihren jeweiligen Gebührenverzeichnissen aufzuheben.

### § 5 Kosten und Kostenerstattung

- Sämtliche bei der Stadt Emmendingen anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen sowie den Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGS) über die Kosten eines Arbeitsplatzes wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird.
- Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachteraussschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden bis spätestens zum 30.06. des Folgejahres übersandt. Die zu erstattenden Kosten werden den Mitgliedsgemeinden in Rechnung gestellt und einen Monat nach Anforderung fällig. Im Zuge der Erstellung der Abrechnungen wird der Geschäftsbericht erstellt. Die Stadt Emmendingen ist berechtigt, unterjährig zum 01.07. eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Satz 1 vorzulegenden Rechnung zu erheben. Eine Aufrechnung ist möglich.

### § 6 Buchung

- Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des Gutachteraussschusses und seiner Geschäftsstelle werden von der Stadt Emmendingen wie folgt gebucht:
  - a. Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):
    - Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Abs. 5 BauGB),
    - der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und
    - der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) sowie
    - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art
  - einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

- Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
  - Hierzu gehören alle mit
  - der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachteraussschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

### § 7 Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- Die Mitgliedsgemeinden überlassen der Geschäftsstelle kostenfrei sämtliche zur Führung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung und zur Erstellung von Gutachten erforderlichen Unterlagen und Daten. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen geführten Kaufpreissammlungen.
- Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEODaten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die notwendige Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z.B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).

### § 8 Vertraulichkeit der Daten

- Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderliche Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekanntwerdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

### § 9 Übergangsbestimmungen

- Die Bildung des gemeinsamen Gutachteraussschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt erstmalig zum 01.01.2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen ab Rechtswirksamkeit der Vereinbarung (vgl. § 11 Abs. 1).
- Die bisherigen Gutachteraussschüsse und deren Geschäftsstellen werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Die Dienstseigel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.

### § 10 Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenslage und Zweck am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

### § 11 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Freiburg) von den Mitgliedsgemeinden öffentlich nach der jeweiligen Bekanntmachungsatzung bekanntzumachen. Die Kosten für die Bekanntmachung behalten die Mitgliedsgemeinden auf sich.
- Die Vereinbarung wird gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg rechtswirksam, frühestens jedoch am 01.01.2020.
- Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2028. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- Die Kündigung bedarf der Schriftform

Im Original unterschrieben und gesiegelt von:  
gez. Stefan Schlatterer, Oberbürgermeister Emmendingen  
gez. Heinz-Rudolf Hagenacker, Bürgermeister Teningen  
gez. Hannelore Reinbold-Mench, Bürgermeisterin Freiamt  
gez. Hartwig Bulhardt, Bürgermeister Malterdingen  
gez. Michael Goby, Bürgermeister Sexau  
gez. Markus Hollemann, Bürgermeister Denzlingen  
gez. Lars Brünger, Bürgermeister Vörstetten  
gez. Michael Schlegel, Bürgermeister Reute  
gez. Thomas Gedemer, Bürgermeister Herbolzheim  
gez. Matthias Guderjan, Bürgermeister Kenzingen  
gez. Dr. Jürgen Louis, Bürgermeister Rheinhausen  
gez. Michael Baumann, Bürgermeister Weisweil  
gez. Ferdinand Burger, Bürgermeister Wyhl am Kaiserstuhl  
gez. Jürgen Scheiding, Bürgermeister Sasbach am Kaiserstuhl  
gez. Tobias Metz, Bürgermeister Endingen am Kaiserstuhl  
gez. Johann Gerber, Bürgermeister Forchheim  
gez. Daniel Kietz, Bürgermeister Riegel am Kaiserstuhl  
gez. Harald Lotis, Bürgermeister Bahlingen am Kaiserstuhl  
gez. Roman Götzmann, Oberbürgermeister Waldkirch, i.V. Michael Behringer  
gez. Urban Singler, Bürgermeister Gutach im Breisgau  
gez. Stephan Schonefeld, Bürgermeister Simonswald  
gez. Klaus Hämmerle, Bürgermeister Winden im Elztal  
gez. Rafael Matthis, Bürgermeister Biederbach  
gez. Roland Tibi, Bürgermeister Elzach

**Bürgersprechstunde im März 2020**

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet statt:

**Bürgersprechstunde im Rathaus, Hauptstraße 110:**

Dienstag, 17. März von 9 bis 10 Uhr

Donnerstag, 26. März von 16 bis 17 Uhr

Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

**INFORMATIONEN****Abfallabfuhr**

**Mittwoch, 18. März 2020**

Graue Abfallgefäße (35 Liter - 1,1 cbm - Behälter)

**Volkshochschulkurs zu Klimapaket, CO2-Preis und neuem GebäudeEnergieGesetz – welche Chancen bietet das für mich als Eigentümer/-in?**

Energiesparen lohnt sich für Klima und durch aktuelle Gesetzesänderungen und staatliche Finanzierungsanreize für eine Gebäude- modernisierung auch für den Geldbeutel. Doch wie und was soll man modernisieren? Am Markt stehen vielfältige Techniken zur Auswahl, doch was passt zum Gebäude? Gerade bei energetischer Sanierung und Heizungsmodernisierung ist eine langfristige Betrachtung wichtig, um sinnvolle Lösungen zu finden. Die VHS-Veranstaltung will einen Überblick in die aktuelle Förderlandschaft und einen praktischen Einstieg in die Modernisierung Ihres Gebäudes geben. Sie findet statt am **Montag, 16.3.2020 von 19:00-20:30 Uhr** im Gymnasium in Denzlingen, Raum 1.024, Gebühr 6,-. Dozent ist Klimaschutzmanager des Landkreises Emmendingen



Philipp Oswald, vorstellen wird sich die Klimaschutzmanagerin des Gemeindeverwaltungsverbandes Denzlingen-Vörstetten-Reute Diana Sträuber. Anmeldung über die Volkshochschule Nördlicher Breisgau (Tel: 07641 9225-0, www.vhs-em.de, info@vhs-em.de)

Klimaschutzmanagerin Diana Sträuber  
Tel. 07666-666-229  
d.straeuber@denzlingen.de

**Ausstellung Martin Pérez „schwarz? - weiß? - grau?“ bis 5. April**

Die Ausstellung in der Galerie im Alten Rathaus kann samstags und sonntags von 15 bis 18 Uhr besucht werden.

**Sammlung von gut erhaltenen Waren auf dem Recyclinghof Waldkirch**

Die Beschäftigungsgesellschaft WABE sammelt mit Unterstützung des Landratsamtes am **Samstag, 21. März von 9 bis 14 Uhr** auf dem Recyclinghof in Waldkirch noch gut erhaltene Waren. Gesucht sind Gebrauchsgegenstände wie Geschirr und Besteck, Vasen und Dekoartikel, Tischdecken und Bettwäsche, funktionsfähige Küchengeräte und Elektrogeräte sowie Spielwaren aller Art. Auf dem Recyclinghof erfolgt eine Auswahl der Produkte, die Verwendung finden. Konkrete Auskünfte, welche Gegenstände derzeit nachgefragt sind bzw. wofür es keine Verwendung gibt erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WABE schon vor dem Sammeltermin (Frau Eichele und Frau Ganter, Telefon 07681 / 4740 556). Gut erhaltene, gebrauchte Gegenstände können im Second-Hand-Kaufhaus „Hin und Weg“ der WABE, Damenstraße 2 in Waldkirch jederzeit und von allen Interessenten erworben werden. Öffnungszeiten des Kaufhauses: Montag bis Freitag 9 bis 12.30 Uhr und Samstag 9 bis 13 Uhr. Weitere Infos unter [www.wabe-waldkirch.de](http://www.wabe-waldkirch.de).

**Sammlung von gut erhaltenen Waren auf dem Recyclinghof Emmendingen**

Die Beschäftigungsgesellschaft 48 Grad Süd sammelt mit Unterstützung des Landratsamtes am **Samstag, 21. März von 9 bis 14 Uhr** auf dem Recyclinghof Emmendingen noch gut erhaltene Waren. Gesucht sind Gebrauchsgegenstände wie Geschirr und Besteck, Vasen und Dekoartikel, Tischdecken und Bettwäsche, funktionsfähige Küchengeräte und Elektrogeräte sowie Spielwaren aller Art. Auf dem Recyclinghof erfolgt eine Auswahl der Produkte, die Verwendung finden. Konkrete Auskünfte, welche Gegenstände derzeit nachgefragt sind bzw. wofür es keine Verwendung gibt erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 48 Grad Süd schon vor dem Sammeltermin (Frau Feldmaier und Her Wastell, Telefon 07643 / 333 9230). Gut erhaltene gebrauchte Gegenstände können in den Second-Hand-Kaufhäusern in Denzlingen, Emmendingen, Endingen und Herbolzheim erworben werden. Öffnungszeiten und weitere Infos gibt's hierzu unter [www.48gradsued.de](http://www.48gradsued.de)

**Infoabend zu Energieeinsparung und Photovoltaik für Landwirte**

Im landwirtschaftlichen Betrieb bestehen viele Ein- und Optimierungsmöglichkeiten bei der Energieversorgung. Landwirte können zudem mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach durch eine günstige Eigenversorgung ihr Betriebsergebnis verbessern. Informationen hierzu gibt es bei einem Infoabend am **Mittwoch, 18. März um 20 Uhr** im Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Voll- und Nebenerwerbslandwirte. Die Einsparmöglichkeiten auf dem eigenen Hof stellen Marijke Böhmer vom Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg und der Klimaschutzmanager des Landkreises Emmendingen, Philipp Oswald, vor. Über die günstige Eigenversorgung mit Solarenergie informiert der Landwirt und Energieberater Berthold König, der seit 20 Jahren auf diesem Gebiet tätig ist. Für die Teilnahme wird Anmeldung erbeten per Mail unter [bildungszentrum@landkreis-emmendingen.de](mailto:bildungszentrum@landkreis-emmendingen.de) oder per Telefon 07641 / 4519191.

**Unnötig wie ein Kropf – Erkrankungen der Schilddrüse**

Erkrankungen der Schilddrüse sind im wahrsten Sinne des Wortes „unnötig wie ein Kropf“. Dr. Klaus Winterhalter erläutert in seinem Vortrag, wie Schilddrüsenerkrankungen entstehen, wie sie behandelt werden und welche Möglichkeiten der Vorbeugung bestehen. Der Oberarzt der chirurgischen Abteilung des Kreiskrankenhauses informiert am **Mittwoch, 18. März um 19 Uhr** im Roteux-Quartier, Am Roteux-Platz 2a in Vörstetten. Der Eintritt ist frei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Ende der »Denzlinger Nachrichten«****MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES****Frühjahrssammlung des Schadstoffmobils**

Zwischen dem 11. und 28. März kommt das Schadstoffmobil bei der Frühjahrssammlung wieder in alle Gemeinden und viele Ortsteile. Beim Sammelfahrzeug können kostenlos alle Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen abgegeben werden.

Wer beim Sammeltermin in seiner Gemeinde verhindert ist, kann auch jeden anderen Termin nutzen.

**Sammeltermine in Denzlingen:**

Montag, 23. März, 9 bis 11 Uhr, Dienstag, 24. März, 14 bis 16.30 Uhr,

**Parkplatz beim Sport & Familienbad MACH' BLAU**

- Beim Schadstoffmobil können alle Abfälle mit gefährlichen Stoffen (Chemikalien jeder Art, Lacke und Lasuren, lösungsmittelhaltige Farben, Holzschutzmittel, Verdünnung, Akkus und Batterien, Autopflegemittel, Altöl bis max. 10 Liter, Frostschutzmittel) abgegeben werden.

- Auch altes Speiseöl und Frittierfett aus der Fritteuse kann beim Sammelfahrzeug abgegeben werden.

- Bitte beachten: Wand- und Dispersionsfarben enthalten keine Schadstoffe oder Lösungsmittel, sie werden deshalb nicht angenommen (eingetrocknete Farbe über die graue Tonne entsorgen, leeren Farbeimer zum Recyclinghof bringen)

- Alle Produkte sollten bei der Schadstoffsammlung aus Sicherheitsgründen immer verschlossen, in Gläsern, Beuteln oder am besten in der Originalverpackung gebracht werden. Das erleichtert dem Personal die Zuordnung.

- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und LED-Lampen werden angenommen, Glühlampen jedoch nicht, sie können über die graue Tonne entsorgt werden.

- Medikamente dürfen im Landkreis Emmendingen nicht über die graue Tonne entsorgt werden, da sie die Behandlung des Mülls in der Anlage auf dem Kahlenberg beeinträchtigen. Bitte Medikamente jeder Art immer sammeln und zum Schadstoffmobil bringen. Dies gilt auch für Thermometer (Fieberthermometer, Haushaltsthermometer usw.).

- Die Termine, Standorte des Sammelfahrzeugs sowie weitere Infos zur Schadstoffsammlung sind im Internet unter [www.landkreis-emmendingen.de](http://www.landkreis-emmendingen.de) > Abfallwirtschaft, per Telefon 07641 / 4519700 und per E-Mail [abfall@landkreis-emmendingen.de](mailto:abfall@landkreis-emmendingen.de) erhältlich.

**Info-Veranstaltungen für Landwirte zum FIONA-Antrag**

Das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen bietet für Landwirte am **Donnerstag, 19. März** zwei weitere Info-Veranstaltungen zum so genannten „Gemeinsamen Antrag - FIONA 2020“ an.

Die Termine sind von 14 bis 16.30 Uhr sowie ein weiterer Termin von 17.30 bis 20 Uhr. Veranstaltungsort ist der Sitzungssaal im „Haus am Festplatz“ des Landratsamtes in Emmendingen (Schwarzwaldstraße 4).

Eine Anmeldung ist wegen der begrenzten Teilnehmerzahl zwingend erforderlich unter Telefon 07641 / 4519110.